

Carl-v.-Ibell-Weg 1. Änderung und
Ergänzung Wiesbaden 1994/1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
=====

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB) und § 11
BauNVO)

Sondergebiet: Mediengebiet, Schulgebiet

Mediengebiete:

Mediengebiete dienen vorwiegend Film-, Fernseh- und Rundfunkbetrieben.

Zulässig sind:

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude; Beherbergungsbetriebe für die Filmwirtschaft; nicht störende Gewerbebetriebe der Film-, Foto- und Medienproduktion

Ausnahmsweise zulässig sind:

Die Versorgung des Mediengebietes dienende Restaurationsbetriebe und Cafes; Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, die dem Mediengebiet zugeordnet sind.

Schulgebiete

Schulgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Bildungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Medienwirtschaft stehen.

Zulässig sind:

Schulgebäude und deren Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Die Versorgung des Schulgebietes dienende Restaurationsbetriebe und Cafes; Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, die dem Schulgebiet zugeordnet sind.

HINWEISE
=====

Im Planungsbereich bestehen Altlastenverdachtsflächen. Diese sind im Rahmen von Baumaßnahmen zu untersuchen.